

- Prozessvollmacht:

Klimaschutz und Nachhaltigkeitsmanagement
[Redacted]

Goldat M [Redacted] [Redacted]
[Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]
[Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]

Regen

Beleuchtung und Beschneidung

Land R h o l n d - P f a z
verkoren durch das Ministerium der Finanzen.
Kaiser-Waldhof-Strasse 1.
Kaiser, Kaiser-Waldhof-Strasse 1.

In der Entscheidung

BESCHLUSS

IX 88 192/74

BUNDESGERICHTSHOF

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

2470 081

58

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sonn, Meckel, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Auslegung und Anwendung der §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 1 - 4 ZPO durch das Berufungsgericht stimmen im Ergebnis mit den vom Bundesgerichtshof BvG 1972, 51 Nr. 21 und 1973, 276 dargelegten Grundsätzen überein. Nicht hinreichend begründet hat das Berufungsgericht seine Auffassung, die Klägerin sei nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZPO anspruchsberechtigt, weil sie sich am 1. Januar 1947 im DP-Lager Heidenheim aufgehalten habe. Es hat nämlich nicht geprüft, ob auch im Übrigen der Tatbestand der genannten Vorschrift

- 3 -

nach Auswanderung der Klägerin aus dem Geltungsbereich des Gesetzes erfüllt ist. Dies ist jedoch nach § 219 Abs. 2 ZPO kein Grund, die Revision zuzulassen.

Mai

Dr. Thumm

